

# Satzung

über die Einbeziehung eines Außenbereichsgrundstückes zur Abrundung des Gemeindeteiles Lindenau, der Gemeinde Achslach, Landkreis Regen mittels Außenbereichssatzung „Lindenau III“ ( § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) - Ergänzungssatzung zur bestehenden Satzung „Lindenau I“.

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB- vom 08.12.1986, (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Achslach folgende Satzung:

## § 1

Der Gemeindeteil Lindenau, wird unter Einbeziehung des einzelnen Außenbereichsgrundstückes FINr. 866 (Teilfläche) abgerundet und als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan im Maßstab 1:5000 farbig gekennzeichnet.

## § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 BauGB.

## § 3

Das Grundstück bzw. das geplante Bauvorhaben (Errichtung eines Wohnhauses) ist an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die Abwässer sind der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Achslach zuzuleiten.

#### § 4

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen, sowie die Abstandzonen von je 2,50 Meter beiderseits von Erdkabeln sind einzuhalten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist dem OBAG-Regionalzentrum Regen rechtzeitig zu melden.

Die Sicherheitszonen der 20-kV-Freileitungen im Satzungsbereich betragen je 8,00 Meter beiderseits der Leitungsachse. Bepflanzungen in diesem Bereich sind nur mit niedrig wachsenden Bäumen und Sträucher zulässig. Nach DIN VDE 0210 darf der Abstand von 2,50 Meter zwischen den Leiterseilen der 20-kV-Freileitungen und Bäumen nicht unterschritten werden.

Die Bepflanzung muss von Zeit zu Zeit gekürzt werden.

Alle Bauanträge die an die Sicherheitszone angrenzen sind der E.ON Netz GmbH, Netz-zentrum Regensburg zur Überprüfung des Abstandes und der Festlegung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen während der Bauarbeiten vorzulegen.

#### § 5

Versiegelte Flächen sollten auf das unumgängliche Mindestmass beschränkt werden, damit die Rückhalte- und Speicherkapazität soweit als Möglich erhalten bleibt.

Zufahrten und Parkplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.

Beim Bau der Zufahrt für das Wohnhaus sollten keine größeren Einschnitte ins Gelände verursacht, sondern die Zufahrt den örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden.

Falls die bestehende Zufahrt als solche weiterhin dienen soll, ist der Magerrasenbestand zu erhalten.

Die Obstbäume im Süden des geplanten Wohnhauses sind zu erhalten.

#### § 6

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Ruhmannsfelden, den 03.04.2001

Gemeinde Achslach

*Chris*  
- M i e s -

Erster Bürgermeister



Vorentwurf, Fassung vom 21.11.2000  
Satzung, Fassung vom 05.03.2001